C/2025/598

23.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11592 – ROQUETTE / IFF PHARMA SOLUTIONS BUSINESS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/598)

1. Am 14. Januar 2025 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Roquette Frères S.A. („Roquette“, Frankreich),

— den Geschäftsbereich Pharmalösungen und einige Produktlinien des Geschäftsbereichs Lebensmittel (im Folgenden „Übernahmeziel“) von International Flavors and Fragances Inc. („IFF“, USA).

Roquette wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Roquette ist in der Herstellung und im Vertrieb pflanzlicher Inhaltsstoffe, Hilfsstoffe und pflanzlicher Proteine für verschiedene Anwendungen tätig.

— Das Übernahmeziel ist hauptsächlich in der Herstellung und im Verkauf einer Reihe von Zelluloseprodukten und anderer Arten pflanzlicher pharmazeutischer Hilfsstoffe tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11592 – ROQUETTE / IFF PHARMA SOLUTIONS BUSINESS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).